



## Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) samt Beförderung- und Einlagerungsbedingungen für Möbeltransport in der jeweils allgemein gültigen, unter <https://www.speditionkapeller.co.at/unternehmen/impressum-und-zertifikate> einsehbaren Fassung, soweit diesen nicht gesetzliche Bestimmungen oder internationale Abkommen (z.B. CMR, MÜ, WA, CIM, Haager Regeln, usw.) zwingend entgegenstehen. § 51 lit b) AÖSp gilt auch im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht als Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge als in den jeweils anwendbaren internationalen Abkommen vorgesehen; § 51 lit b) AÖSp stellt daher insbesondere keine Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge gemäß Art 25 MÜ dar. Weiters wird vereinbart, dass § 51 lit b) AÖSp keine Beweislastumkehr im Sinne des § 1298 ABGB 2. Satz auslöst.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht akzeptiert und gelten daher nicht als vereinbart, auch soweit sie unseren Geschäftsbedingungen nicht widersprechen sollten. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Die Haftungshöchstgrenzen gemäß den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (wie zB MÜ, WA, CIM, CMR, Haager Regeln, etc.) gelten auch dann, wenn die die Ware begleitenden Papiere oder auch von uns ausgestellte Dokumente einen Waren- oder Versicherungswert anführen sollten, der über den Haftungshöchstbeträgen nach den vorstehend erwähnten transportrechtlichen Vorschriften liegt. Diese Haftungslimits können nur durch ausdrückliche schriftliche, jedenfalls vor Übergabe der Ware zu treffende Vereinbarung zwischen Auftraggeber und uns überschritten werden; insbesondere vermögen Eintragungen im Frachtbrief oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben eines Warenwerts oder eines Interesses durch den Auftraggeber oder dritte Personen die Haftungslimits nicht außer Kraft zu setzen oder zu erhöhen und gelten daher auch weder als Wert- noch als Interessenangabe.

Wir sind berechtigt, für die Ausführung der uns erteilten Aufträge in- und ausländische Partner-Unternehmen unserer Wahl zu beauftragen. Sofern und soweit wir für deren Leistungen unserem Auftraggeber gegenüber überhaupt haftbar sein sollten, ist unsere Haftung unserem Auftraggeber gegenüber überdies mit der jeweiligen Haftung des betreffenden Partner-Unternehmens uns gegenüber begrenzt.

Alle Frachtstücke sind vor dem Verladen in ein Luftfahrzeug Sicherheitskontrollen zu unterziehen, sofern der Auftraggeber kein „Bekannter Versender“ ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Versendung übergebene Ware einer händischen Kontrolle unterzogen wird und zu diesem Zwecke auch die Verpackung geöffnet wird. Unsere Haftung ist dabei auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt, welches vom Auftraggeber nachzuweisen ist. Eine Verpflichtung unsererseits zur Durchführung einer solchen Sicherheitskontrolle wird damit aber nicht begründet.

Wir sind berechtigt, Frachtdokumente, wie insbesondere Frachtbriefe, Air Waybills, etc, auszustellen; in diesem Falle handeln wir stets im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. Absenders.

Unsere Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis stehen zu jedem Zeitpunkt unter dem Vorbehalt der Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Vorgaben bzw. hoheitlicher Anforderungen (insbesondere unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Bei Widersprüchen zu den vertraglichen Vereinbarungen, gehen diese gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in jedem Fall vor, auch in Zweifelsfällen. Davon unbeschadet unterliegt die Einhaltung außenhandelsrechtlicher Verpflichtungen (Verbote und Beschränkungen bezüglich Ein-, Aus- oder Durchfuhr) allein der Verantwortung des Auftraggebers. Uns trifft keine Prüfungsobliegenheit, vielmehr trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, uns auf sämtliche diesbezüglichen Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen und uns insoweit schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber ist uns gegenüber auch für die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette verantwortlich.



Die Übergabe von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO/DGR usw. bedarf eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages. Gefahrgut ist vom Auftraggeber den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen. Besonders gefährliche Güter, insbesondere Güter der ADR-Klassen 1 und 7, dürfen uns nicht übergeben werden.

Insbesondere folgende Güter sind von der Annahme zum Transport bzw. Annahme zur Lagerung ausgeschlossen: Edelmetalle (ungemünzte oder gemünzte oder sonst verarbeitete), Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere aller Art, Dokumente oder Urkunden, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen und Munition, lebende Tiere sowie Stoffe, deren Lagerung besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (z.B. wassergefährdende Stoffe).

Zurücknahme von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie Rückstellung bzw. Tausch von Paletten, Gitterboxen, etc. werden von uns nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung durchgeführt.

Bei LKW-Gestellung oder Containertransporten stehen für die Be- und Entladung jeweils 2 Stunden für die Be- bzw. Entladung zur Verfügung, darüber hinaus werden Standgelder (bzw. Demurrage/Detention) pro angefangene Stunde verrechnet.

Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zahlbar. Bargeldnachnahmen sind auf max. EUR 1.500,- begrenzt, vorbehaltlich nationaler und internationaler Beschränkungen. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Darüber hinaus behalten wir uns vor, Luft- und Seefrachtraten jederzeit, auch ohne Voranzeige zu ändern.

SVS/RVS – Ergänzung zu §§ 39-42 AÖSp: Sofern keine Verbotskundendeklaration erfolgt, ist der Auftrag mit einer Regelversicherungssumme in der Höhe von 3.750,- EUR versichert; wünschen Sie eine höhere Versicherungssumme, ist uns ein entsprechender Höherversicherungsauftrag vor Übergabe der Ware zur Versendung schriftlich bekanntzugeben: Auf diese Weise kann eine Versicherungssumme bis zum Maximalbetrag von 1.500.000,- EUR eingedeckt werden, welcher zugleich die Maximal-Versicherungssumme gemäß § 6 B Z 3 SVS als auch die Höchstgrenze der Haftung der Versicherer gemäß § 9 Z 1 und Z 2 SVS darstellt. Für die Zurverfügungstellung des Versicherungsschutzes verrechnen wir in Abweichung von § 39 lit. a), Satz 3, AÖSp die SVS/LVS-Beiträge laut unserer jeweils gültigen GW-Tabelle.

Transportversicherungen und Versicherungen von Lagergütern gegen Risiken wie z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Sturmschäden decken wir nur über ihren ausdrücklichen schriftlichen Auftrag. Bei Warenwerten über EUR 10,- pro kg, bei sensiblen Waren (z.B. bruch- oder diebstahlgefährdeten Waren) sowie bei grenzüberschreitenden Transporten empfehlen wir den Abschluss einer Transportversicherung. Ein allfälliger Versicherungsschutz entfällt insbesondere dann, wenn der Versendung Sanktionsbestimmungen der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union und/oder andere zu beachtende nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder Rechtsvorschriften entgegenstehen. Weder ein solcher Versicherungsauftrag noch ein Höherversicherungsauftrag gemäß SVS/RVS stellen eine Wert- oder Interessenangabe dar und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Haftungshöchstbeträge nach den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften.

Dieses Offert ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand gilt Innsbruck (Österreich) sowie der Ort der jeweils beauftragten Niederlassung als vereinbart. Wir behalten uns aber vor, Forderungen gegen den Auftraggeber auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.